EU-Einwegkunststoffprodukte-RL

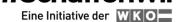
Richtlinie (EU 2019/904) über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Thomas Fischer



Entstehung

- EU-Kunststoffstrategie 16.1.2018
 - soll die Umwelt geschützt werden
 - soll die Art wie Produkte designt, hergestellt, verwendet und recycelt werden ändern
 - Investitionen und Innovationen mobilisieren
 - einen Wandel in der ganzem Welt bewirken
- Zukunftsbild
 - bis 2030 sind alle Kunststoffverpackung wiederverwendbar oder kosteneffizient recycelbar
 - bis 2030 werden mehr als die Hälfte aller Kunststoffabfälle recycelt
 - Vervierfachung der Trenn- und Recyclingkapazitäten bis 2030, zusätzlich 200.000 neue Jobs
 - Markt f
 ür recycelte und innovative Kunststoffe ist etabliert, Nachfrage an Recyclingmaterial hat sich vervierfacht
 - Entstehung von Kunststoffabfall ist vom Wachstum abgekoppelt
 - Einträge in die Umwelt gehen stark zurück (Einwegkunststoff, Mikroplastik)
 - die Vermüllung der Meere aufhalten
- und damit die Grundlagen für eine neue Kunststoffwirtschaft geschaffen werden



Einwegkunststoffprodukte RL

- vor allem marine litter Problem
 - Einwegkunststoffprodukte ca 50 % des marine litter
 - 86% davon bestehen 10 Produkten
 - Fischereiausrüstung ca 27 % des marine litter

- am 12.6.2019 im Amtsblatt veröffentlicht
- bis 3.Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen



Einwegkunststoffprodukte RL

- Diese Richtlinie gilt für die im Anhang aufgeführten Einwegkunststoffartikel, für Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.
- "Einwegkunststoffartikel": ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird;
- Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden;
 - b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden; und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,
 - einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt



Verbrauchsminderung	Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel	Erweiterte Herstellerverantwortung	Lebensmittelverpackungen, aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers)mit Lebensmittelinhalt, Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, Verbundgetränkeverpackungen und Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Filter sowie Filter für Tabakprodukte
Verbote	Wattestäbchen, Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen), Teller; Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, Lebensmittelverpackungen, Getränkebehälter, Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol, Artikeln aus oxo- abbaubarem Kunststoff	Getrennte Sammlung	Getränkeflaschen
Produktanforderung	Getränkebehälter bzgl. den Verschlüssen und Deckel	Sensibilisierungsmaßnahmen	Lebensmittelverpackungen, aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers)mit Lebensmittelinhalt, Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, Verbundgetränkeverpackungen und Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Filter sowie Filter für Tabakprodukte, Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
Mindesrecyklatanteil	für Getränkeflaschen		
Kennzeichnung- sanforderungen	Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren, Feuchttücher; Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter für Tabakprodukten Getränkebecher		#schaffenw

- bis zum 3. Juli 2020 hat die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Spezifikationen und Leitlinien (Art. 12) zu Einwegkunststoffartikeln zu erlassen,
 - die gegebenenfalls Beispiele dafür enthalten, was als
 Einwegkunststoffartikel für die Zwecke dieser Richtlinie zu betrachten ist.
 - ob diese Verpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe –
 insbesondere wenn es sich um Einzelportionen handelt tendenziell achtlos weggeworfen werden.
- bis 3.Juli 2021 haben MS Beschreibung der Maßnahmen zur Verbrauchminderung (Art. 4) zu erarbeiten für
 - Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
 - Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel
 - Ziel bis 2026 gegenüber 2022 eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs



- ab 3.Juli 2021 gelten die Inverkehrsetzungsverbote (Art. 5) für:
 - Wattestäbchen,
 - Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen);
 - Teller;
 - Trinkhalme,
 - Rührstäbchen;
 - Luftballonstäbe,
 - Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
 - in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt
 - Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
 - Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
 - Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff



- ab 3.Juli 2021 sind die Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7) einzuhalten für:
 - Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren;
 - Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
 - Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden
 - Getränkebecher
 - angemessene Entsorgungsmöglichkeiten bzw. Hinweise über zu vermeidende Entsorgungsmethoden
 - Hinweis, dass der Artikel Kunststoff enthält
 - bis zum 3. Juli 2020 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung zu erlassen.



- ab 3.Juli 2024 sind die Produktanforderungen (Art. 6) für Getränkebehälter bzgl. den Verschlüssen und Deckel (müssen während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben) einzuhalten
 - bis zum 3. Oktober 2019 Aufforderung an die europäischen Normungsgremien eine Norm dafür zu entwickeln.
- ab 2025 sind die min Recyklatanteile für Getränkeflaschen (Art. 6) einzuhalten
 - min 25% 2025
 - min 30% 2030
- Vorgaben der Erweiterten Herstellerverantwortung (Art 8) einzuhalten ab
 - 5.Jänner 2023 für alte Systeme
 - 31.Dezember 2024 f
 ür neu einzurichtende Systeme



- getrennte Sammlung Getränkeflaschen (Art 9)
 - ab 2025 77 Gewichtsprozent
 - ab 2029 90 Gewichtsprozent
- ab 3.Juli 2021 sind Sensibilisierungsmaßnahmen (Art. 10) zu setzen, um ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten zu schaffen und Information zu Verfügung zustellen über:
 - die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen,
 Wiederverwendungssystemen und Abfallbewirtschaftungsoptionen,
 sowie
 - die Auswirkungen des achtlosen Wegwerfens und einer unsachgemäßen Entsorgung auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt
 - die Auswirkungen einer unsachgemäßen Art der Abfallentsorgung dieser Einwegkunststoffartikel auf die Kanalisation.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

